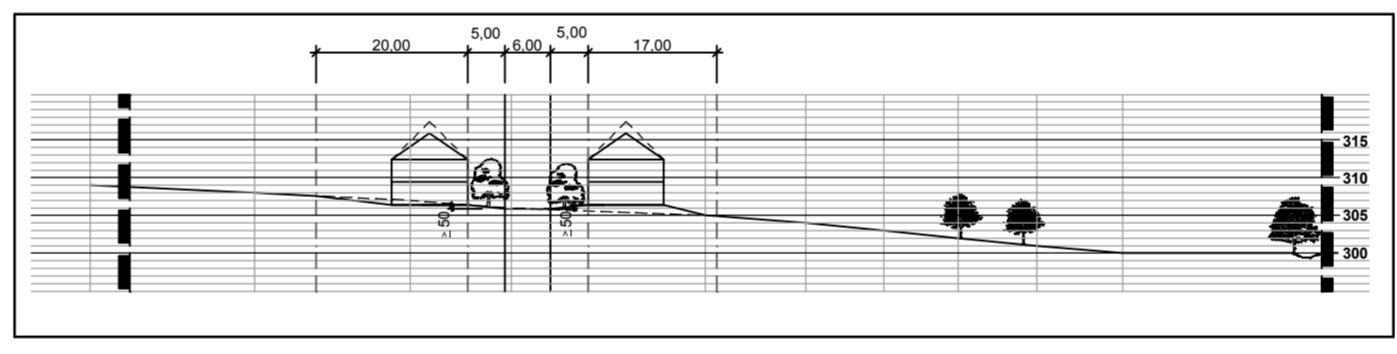
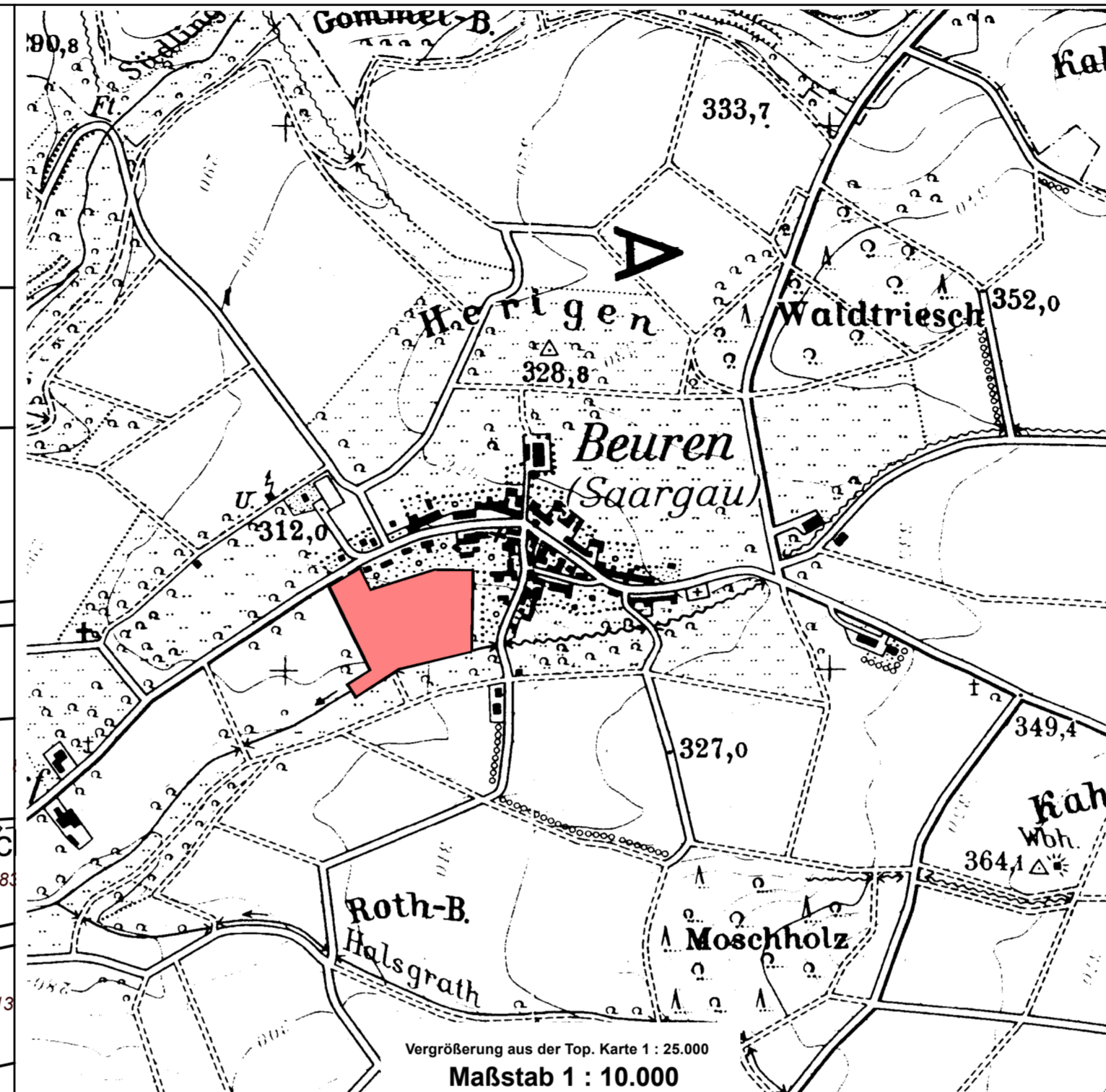


# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KIRF

## Teilgebiet "In der Hofwies"



**TEXTFESTSETZUNGEN**

**1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 Abs. 1 BauGB  
**Art und Maß der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
**Art der baulichen Nutzung**  
 § 1 Abs. 2 BauNVO  
 Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Verfahrungsgebiet als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Intensivverteilung ist nicht zulässig.

§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO  
**Maß der baulichen Nutzung**  
 Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 bei zweigeschossiger Bauweise festgesetzt. Abweichung von § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
**Anzahl der Wohnungen**  
 Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind im gesamten Baugebiet nicht mehr als 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO  
**Bauweise**  
 Für das gesamte Gebiet wird die „offene Bauweise“ für Einzelhäuser festgelegt. Ein seitlicher Grenzabstand wird nicht festgesetzt. Hier gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB / § 14 BauNVO  
**Nebenanlagen**  
 Nebenanlagen, die der Funktion der Hauptanlagen dienen, sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
**Von der Bebauung und von Bewuchs freizuhaltende Flächen**  
 Die im Plan eingetragenen Sichtfelder sind von allen die Sicht beeinträchtigenden Hindernissen, wie z.B. Böschungen, Mauern, Einfriedungen und Beflagnungen, auf Dauer freizuhalten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen**  
 Ver- und Entsorgungsleitungen sind innerhalb der Trasse der Planstraße zu führen.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO-RP  
**Firstrichtungen**  
 Die eingetragenen Firstrichtungen sind verbindlich. Abweichungen von der durch die Baugrenzen und die Firstrichtung vorgegebenen Gebäudestellung sind zulässig, wenn dies für eine nachweislich vorgesehene Sonnenergie-Nutzung erforderlich ist.

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
**Dachformen**  
 Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer in Form von Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächern zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Dachneigung**  
 Die Dachneigung der Hauptgebäude muss mindestens 25° (Altgrad) und darf höchstens 45° (Altgrad) betragen. Bei Ausführung als begrüntes Dach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung zugelassen werden. Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch begrünter Flachdächer zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Drempel**  
 Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden im aufgehenden Mauerwerk zulässig. Die höchst zulässige Drempelhöhe beträgt 1,25 m. Als Drempelhöhe gilt die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante der oberen Geschossoberkante und der Oberkante der Dachkonstruktion gemessen in der Ebene der Außenwandfläche. Bei zweigeschossigen Gebäuden im aufgehenden Mauerwerk sind Drempel nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf an jeder Dachseite nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge betragen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Dacheindeckungen**  
 Als Dacheindeckungen sind Schiefer, Ziegel oder Betondachsteine in Schwarz-, Braun- oder Rottönen sowie begrünte Dächer erlaubt.

§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO-RP u. § 88 Abs. 6 LBAuO-RP  
**Höhe der baulichen Anlagen**  
 Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist mindestens 0,5 Meter und maximal 1,0 Meter oberhalb des Straßenniveaus zu errichten, gemessen von der tiefsten Stelle des Grundstücks an der Straßenbegrenzung.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 LBAuO-RP u. § 88 Abs. 6 LBAuO-RP  
**Einfriedungen**  
 Einfriedungen zur Planstraße dürfen eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschreiten. Zwischen den benachbarten Grundstücken darf die Höhe der Einfriedungen 2,00 Meter nicht überschreiten. Zu nicht bebauten Grundstücken bzw. zur freien Feldflur, Grünzügen dürfen die Einfriedungen bis zu 2,00 Meter errichtet werden. Die Einfriedungen sind aus lebenden Hecken, Natursteinmauerwerk oder Holzbohlen zu errichten. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen und zwischen den benachbarten Grundstücken kann auch Maschendraht verwendet werden. Nicht zulässig sind Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichte, Thuja). Im Bereich der Wendelanlage sind Einfriedungen mindestens 1 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
**Holzhäuser**  
 Holzhäuser in Naturstambauweise (aus Rundhölzern) sind unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
**20 KV-Stromleitung**  
 Unterhalb der Leitungssache ist ein Schutzstreifen von 15 m (7,50 m beidseits der Leitungssache) zu bebauen und mit hohem Aufwuchs freizuhalten. Die VDE 0210/12:05 ist zu beachten. Bäume in diesem Bereich sind dem EVU zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**GRÜNÖRDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauern**  
 Aufschüttungen und Abragungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 auszugleichen. Stützmauern sind zur Geländegleichung nur bis max. 0,75 m Höhe zulässig. Sie sind aus heimischem Bruchstein aufzubauen bzw. mit heimischem Bruchstein zu verblenden oder zu begrünen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Mindestbepflanzung**  
 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, landschaftsgerecht zu begrünen und als Grünflächen dauerhaft zu unterhalten. Je 250 qm Grundstücksfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt:

1 Laubbaum II, Pflanzliste B oder 1 Obstbaum II, Pflanzliste B oder  
 Eine Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nur eingeschränkt zulässig. Ihr Anteil an den Einzelgehölzen darf 10% nicht übersteigen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8a BNatSchG  
**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8a BNatSchG  
**Oberranden**  
 Der Oberrand ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationsstatische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8a BNatSchG  
**Verseelung (Vermeidungsmaßnahme V 1)**  
 Öffentliche und private Fußwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Rasenpflaster mit weiten offenen Fugen, Schotterrasen, hydraulisch gebundene Decke) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,5 m Breite.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Ersatzmaßnahme E 1**  
 Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 1, die als Streuobstwiese extensiv zu nutzen ist, werden folgende Bewirtschaftungsregeln festgesetzt:

- Offenhaltung der Flächen durch 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mälgutes bzw. durch Extensiv-Beweidung (max. 1 Großvieheinheit / ha)
- keine Düngung, kein Biozidinsatz
- fachgerechte Baumpflege durchführen
- Nachpflanzungen von Obst-Hochstämmen für abgängige Obstbäume
- Beseiten von antrieghen Baumen und Ästen im Bestand.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Ersatzmaßnahme E 2**  
 Der ausgetauchte Bachlauf am Südrand des Plangebietes ist in einen weitestgehend naturnahen Zustand zurückzubauen. Das Bachbett ist zu verbreitern und die Uferböschungen sind abzufachen. Die Uferzonen sind, mit Ausnahme der zeichnerisch festgesetzten Ufergehölzpflanzungen, der natürlichen Selbstbegrünung zu überlassen und als Uferstaudensäume zu entwickeln. Ca. alle 3-5 Jahre Herbstmahd (jeweils ab 1. September) mit Abräumen des Mälgutes.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
**Zuordnung von Kostenersatzungen**  
 Die Festsetzung der landspezifischen Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 ist teilweise den Grundstücksflächen und teilweise den Straßen- und Wegeflächen zugeordnet. Entsprechend der Verriegelungsanteile (s. Konflikt- und Maßnahmenmatrix im landspezifischen Planungsbeitrag) ist den Grundstücksflächen ein Anteil von 73% und der Erschließung ein Anteil von 27% der oben genannten landspezifischen Maßnahmen zugeordnet. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen können nach § 8a BNatSchG entsprechend geltend gemacht werden. Näheres regelt eine Ortsatzung.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**PFLANZBINDUNGEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**5.1**  
 Die festgesetzten Pflanzungen auf den Privatgrundstücken sind innerhalb eines Jahres nach Bezug des Hauses durch den Grundstückseigentümer durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Die straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Tiefbauarbeiten von der Gemeinde durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Die im Zuge der Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 vorgesehenen Bepflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung der Grunderschließung durchzuführen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**5.2**  
 Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind innerhalb von 2 Jahren zu ersetzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**5.3**  
 Die im Plan eingetragenen Standorte der neu zu pflanzenden Bäume können geringfügig (max. 2 m) verändert bzw. bei Erfordernis angepasst werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**5.4**  
 Im Plangebiet sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

**Pflanzliste:**

**A. Bäume I. Ordnung**  
 (Mindestanforderung: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm)

- Quercus robur
- Stieleiche
- Quercus petraea
- Winter-Linde
- Nussbaum
- Juglans regia
- Fraxinus excelsior (nur am Bachlauf)

**B. Bäume II. Ordnung**  
 (Mindestanforderung: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm)

- Feldahorn
- Vogelkirsche
- Hainbuche
- Carpinus betulus
- Schwarzleiche
- Alnus glutinosa (nur am Bachlauf)

**Obstschuttsäume (nur robuste Lokalsorten):**

- Apfel
- Birne
- Zwetschge
- Kirsche

**6. GELÄNDEPFLANZUNGEN**

**6.1 Gehölzpflanzungen**

- Roter Hartriegel
- Hase
- Weißdorn
- Wildrosen
- Wolper Schneeball
- Hainbuche
- Gemeiner Flieder
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Feldahorn
- Rote Heckenkirsche
- Hedera helix
- Kriecherbuche
- Pfeifenwinde
- Geißblattarten
- Waldröbe
- Hauseibe

**6.2 Cornus sanguinea**  
**6.3 Corylus avellana**  
**6.4 Crataegus monogyna, C. laevigata**  
**6.5 Rosa spec.**  
**6.6 Viburnum lantana**  
**6.7 Ligustrum vulgare**  
**6.8 Sambucus nigra**  
**6.9 Carpinus betulus**  
**6.10 Syringa vulgaris**  
**6.11 Sambucus racemosa**  
**6.12 Acer campestre**  
**6.13 Lonicera xylosteum**  
**6.14 Vitis vinifera**

**6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

**6.1 Herstellung des Straßenkörpers**  
 Die für die Anlage der Erschließungsstraße erforderlichen Aufschüttungen und Abragungen innerhalb der Baugrundstücke sind nicht Bestandteil der Erschließungsanlage und sind von den Grundstückseigentümern zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers der geplanten Erschließungsstraße sind in den angrenzenden Baugrundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksbegrenzung in einer Breite bis ca. 0,5 m zu dulden.

**6.2 Straßenbeleuchtung**  
 Zur gleichmäßigen Ausleuchtung der neuen Erschließungsstraße werden Leuchten entlang der Straßengrenze von den Anwesern bzw. auf Privatgrundstücken errichtet. Dies ist von den Grundstückseigentümern zu dulden.

**HINWEISE / EMPFEHLUNGEN**

**1. Baugrund**  
 Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Für private Bauvorhaben werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

**2. Bebauung vor Abbau der Mittelspannungseileitung**  
 Sollte eine Bebauung vor Abbau der Mittelspannungseileitung erfolgen, so sind die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten (s. Textfestsetzung Ziff. 2.10).

**3. Desinfektion von Trinkwasserleitungen / Nutzung von Regenwasser**  
 Die neuverlegten Trinkwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme zu desinfizieren und durch bakterielle Proben zu belegen. Die Vorverlegung von Hausanschlüssen ist im Hinblick auf evtl. Verkeimungen nicht empfehlenswert. Ein Merkblatt zur Nutzung von Regenwasser in Haushalten ist als Anhang der Textfestsetzung beigefügt.

**4. Kellerabdichtung**  
 Der künftige Bauherr hat durch entsprechende Isoliermaßnahmen dafür zu sorgen, dass die in der Erde liegenden Teile des Baukörpers gegen eindringende Feuchtigkeit geschützt werden.

**5. Erdwärmenutzung**  
 Für eine geplante Erdwärmenutzung ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, untere Wasserbehörde, eine Erlaubnis zu beantragen.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan	
1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2789)	Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)	
3. Flächennutzungsverordnung (FlächV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)	
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)	
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO)	
6. Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)	
7. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchNeuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193)	
8. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)	
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2300)	
10. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)	
Vermessungs- und Katasteramt	
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umliegungsregelung werden keine Bedenken gegen die Offenburg gem. § 3(2) BauGB erhoben.	
Kirf, den 05.05.1998	
Ortsbürgermeister	
Der Gemeinderat Kirf hat am 05.07.1998 gem. § 2 (1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	
Am 29.04.1998 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenburg gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.	
Kirf, den 26.05.2004	
Ortsbürgermeister	
Der Gemeinderat Kirf hat am 26.05.2004 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Kirf, den 09.02.1999	
Ortsbürgermeister	
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 28.12.1998 bis 29.01.1999, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.12.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	
Kirf, den 26.01.2004	
Ortsbürgermeister	
Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 24.12.2003 hingewiesen. Es wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können und die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.	
Kirf, den 05.08.2004	
Ortsbürgermeister	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.	
Kirf, den 12.07.2004	
Ortsbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss des Ortsbürgermeisters vom 26.05.2004 ist am 04.08.2004 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VG Saarburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	
Kirf, den 05.08.2004	
Ortsbürgermeister	

RECHTSVERBINDLICH	
1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)	10.2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)	10.3. ANPFLANZEN: Laubbäume / Obstbäume
2.1. DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)	10.4. STRÄUCHER
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	10.5. ERHALTUNG: Obstbäume
3.1. GRUNDFLÄCHENZAHL (Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß)	11. SONSTIGE PFLANZEICHEN
3.2. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß)	11.1. VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG (unverbindlicher Hinweis)
3.3. ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE (Röm. Ziffer als Höchstmaß)	11.2. VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN ÜBER NN, z.B.
4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN UND FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)	11.3. FREIZUHALTENDES SICHTFELD
4.1. NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	11.4. LETUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VG - WERKE
4.2. BAUGRENZE	
4.3. HAUPTFIRSTRICHTUNG	
5. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
5.1. STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	
5.2. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
5.3. WIRTSCHAFTSWEG	
5.4. FUSSWEG	
6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
6.1. ELEKTRO - FREILEITUNG 20 KV MIT SCHUTZSTREIFEN	
6.2. UNTERIRDISCHE LEITUNG RW = Regenwasser SW = Schmutzwasser	
6.3. LETUNGSMAST	
7. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
8. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
8.1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	
8.2. PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	
9.1. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
10.1. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
ERSATZMASSNAHME E 1	

